STEUERKANZLEI DR. SCHALLER

Steuertipp 20/2012

Haftung eines Waldbesitzers

Im Streitfall des BGH-Urteils vom 02.10.2012 war die Klägerin bei einem Waldspaziergang durch einen herabstürzenden Ast schwer verletzt worden - sie erlitt eine Hirnschädigung. Sie verklagte den Waldbesitzer auf Schadensersatz. Im Gegensatz zum Oberlandesgericht verneinte der BGH eine Haftung.

Nach landesrechtlichen Vorschriften ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken jedermann gestattet. Die Benutzung des Waldes geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er haftet deshalb nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.